

<b>Statuten des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes</b>
<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>
<b>§ 1 Name und Sitz</b>
Unter dem Namen «Solothurnischer Staatspersonal-Verband» besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein nach Art. 60 ZGB ff..
<b>§ 2 Zweck</b>
Der Verband bezweckt die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.  Er kann insbesondere an Gesamtarbeitsverträgen Partei sein oder sich in anderer Form daran beteiligen.
<b>II. Struktur</b>
<b>§3 Sektionen</b>
Der Staatspersonalverband ist organisatorisch in Sektionen gegliedert.  Die Sektionen sind rechtlich selbständige juristische Personen im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.  Eine Sektion muss mindestens zehn Mitglieder zählen. Ausnahmen werden von der Abgeordnetenversammlung bewilligt.  Über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Sektionen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.  Die Geschäftsleitung kann mit anderen Verbänden Assoziierungsvereinbarungen treffen.
<b>§ 4 Statuten Sektionen</b>
Die Sektionen sind eigenständige juristische Personen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Ihre Statuten dürfen den Statuten des Staatspersonal-Verbandes jedoch nicht widersprechen.
<b>III. Mitgliedschaft</b>
<b>§ 5 Arten der Mitgliedschaft</b>
Der Staatspersonalverband kennt folgende Mitgliederkategorien: a) Aktivmitglied; b) Passivmitglied; c) Pensionierte; d) Ehrenmitglied.

## § 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied werden können alle voll- und teilzeitlich Beschäftigten des Kantons Solothurn und der kantonalen, kantonsnahen und kantonsübergreifenden Institutionen mit ganz oder teilweise staatlichem Charakter, insbesondere der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten und des kantonalen Polizeikorps sowie der im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten oder rechtlich oder wirtschaftlich kontrollierten Spitäler.

Die Aufnahme erfolgt durch die Sektionen. Es steht den Mitgliedern frei zu wählen, welcher Sektion sie beitreten wollen. Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich.

Mit dem Beitritt anerkennen alle Mitglieder die geltenden Statuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane.

Alle Mitglieder der Sektionen sind zugleich auch Mitglieder des Staatspersonalverbandes.

## § 7 Passivmitglieder

Passivmitglied werden:

- a) auf Gesuch hin alle Aktivmitglieder, welche aus anderem Grund als Pensionierung aus dem Staatsdienst ausscheiden,
- b) auf Gesuch hin voll- und teilzeitlich Beschäftigte von im Kanton Solothurn gelegenen Institutionen, die massgeblich vom Kanton oder von Gemeinden subventioniert oder rechtlich oder wirtschaftlich kontrolliert werden, wie zum Beispiel Gemeinden, kommunalen Betrieben, Zweckverbänden oder Heimen.
- c) auf Gesuch hin Witwen und Witwer verstorbener Aktiv- und Passivmitglieder sowie pensionierter Mitglieder.

Passivmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie gehören jedoch keiner Sektion an und verfügen über kein Stimmrecht. Ihr Mitgliederbeitrag ist höher als derjenige der Aktivmitglieder anzusetzen.

Über Gesuche zum Erwerb der Passivmitgliedschaft entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend.

## § 8 Pensionierte

Pensionierte sind Aktivmitglieder, welche durch Pensionierung aus dem Staatsdienst ausscheiden.

Pensionierte gehören jener Sektion an, welcher sie als Aktivmitglied angehört haben und behalten die Rechte eines Aktivmitgliedes. Ihr Mitgliederbeitrag kann tiefer als derjenige der Aktivmitglieder angesetzt werden.

## § 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Aktiv- oder Passivmitglied oder Pensionierter oder als aussenstehende Persönlichkeit in hervorragender Weise um den Solothurnischen Staatspersonal-Verband verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Abgeordnetenversammlung auf Antrag der Geschäftsleitung zuerkannt. Die Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen an die Kantonalkasse befreit.

Die Ehrenmitglieder gehören der Abgeordnetenversammlung an.

### **§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie durch Austritt aus dem Staatsdienst, sofern dieser nicht durch Pensionierung erfolgte und entweder kein Gesuch um Passivmitgliedschaft gestellt oder dieses abgelehnt wurde.

### **§ 11 Austritt von Passivmitgliedern und Sektionen**

Der Austritt kann erfolgen durch schriftliche Anzeige:

- a) Von Sektionen an die Geschäftsleitung, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.
- b) Von Passivmitgliedern an die Geschäftsleitung mit gleicher Kündigungsfrist.
- c) Von Mitgliedern von Sektionen an deren Vorstände nach Massgabe der Statuten der Sektionen.

### **§ 12 Ausschlussgründe**

Ausgeschlossen werden können sowohl Sektionen als auch Einzelmitglieder.

Ausschlussgründe sind:

- a) Widerhandlung gegen die Interessen des Verbandes,
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Sektionen werden durch die Abgeordnetenversammlung ausgeschlossen; inwieweit die Mitglieder einer ausgeschlossenen Sektion einer anderen Sektion beitreten können, wird beim Ausschluss bestimmt.

Der Ausschluss von Sektionsmitgliedern erfolgt durch den Vorstand der Sektion, welcher sie angehören. Die Geschäftsleitung des Staatspersonal-Verbandes hat ein Antragsrecht auf Ausschluss. Der Ausschluss der übrigen Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsleitung des Staatspersonal-Verbandes.

### **§ 13 Wirkung von Austritt und Ausschluss**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen und auf die Sterbekasse; für die Verbandsbeiträge haften sie bis zum Ablauf der Mitgliedschaft.

Vgl. vorn § 4

## **IV. Organisation**

### **§ 14 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Präsidentenkonferenz,
- d) das Sekretariat,
- e) die Rechnungsrevisoren.

## A. DIE ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

### § 15 Grundsatz

Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Staatspersonal-Verbandes. Sie besammelt sich ordentlicherweise jährlich mindestens einmal. Ausserordentlicherweise tritt sie auf Beschluss der Geschäftsleitung, auf Begehren von einem Fünftel der Abgeordneten oder von drei Sektionen zusammen.

### § 16 Abgeordnete

Die Abgeordneten werden von den Sektionen bezeichnet. Auf je zwanzig Mitglieder einer Sektion entfällt ein Abgeordneter; Bruchteile von zehn und mehr Mitgliedern berechtigen ebenfalls zu einem ersten oder weiteren Abgeordneten. Für die Mitgliederzahl der Sektionen zählen sowohl die Aktiv- als auch die Passiv- und Ehrenmitglieder mit.

Für Sektionen, die einen Pauschalbeitrag entrichten, kann die Abgeordnetenversammlung eine geringere, ihrem Beitrag angemessene Zahl von Abgeordneten festlegen, die vom Verband eine Vergütung erhalten. Weitere Teilnehmer an der Abgeordnetenversammlung haben keinen Anspruch auf eine Vergütung des Verbandes.

### § 17 Befugnisse der Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung wählt die Geschäftsleitung auf die Dauer von zwei Jahren und zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von vier Jahren.

Sie hat im Übrigen folgende Obliegenheiten:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- c) Behandlung der Anträge.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag der Geschäftsleitung.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Sektionen.
- f) Statutenrevision.
- g) Beschluss über den Abschluss, die Totalrevision und die Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen.

### § 18 Abstimmungsmodus

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anders beschliesst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Jeder Abgeordnete hat eine Stimme; er stimmt ohne Instruktion.

### § 19 Anträge

Anträge für die Abgeordnetenversammlung sind mindestens einen Monat vor deren Abhaltung der Geschäftsleitung einzureichen.

Anträge aus der Mitte der Versammlung auf Behandlung eines Gegenstandes, welcher nicht auf der Traktandenliste steht, können nur zum Beschluss erhoben werden, wenn sie eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Die Abgeordnetenversammlung hat gegenüber allen Organen das Abberufungsrecht. Die betroffenen Personen sind in solchen Fällen abtretungspflichtig.

## B. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

### § 20 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Verbandssekretär und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Präsident und Vizepräsident sind vorzugsweise, aber nicht zwingend Mitglieder des Verbandes. Sekretär und Kassier müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

Jede Sektion mit mehr 100 Mitgliedern hat das Recht auf einen Sitz in der Geschäftsleitung, jede Sektion mit mehr als 600 Mitgliedern auf zwei Sitze. Die Sektion Dorneck-Thierstein hat unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder das Recht auf einen Sitz. Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär werden bei der Sitzverteilung keiner Sektion zugerechnet.

### § 21 Befugnisse

Die Obliegenheiten der Geschäftsleitung sind:

- a) Überwachung und Förderung der Verbandstätigkeit.
- b) Handhabung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen.
- c) Entscheid über Gesuche zum Erwerb der Passivmitgliedschaft.
- d) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Abgeordnetenversammlung.
- e) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung.
- f) Wahl der Spezialkommissionen.
- g) Beschluss über Änderungen des GAV, die keine Totalrevision darstellen.
- i) Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

### § 22 Verbandssekretariat

Der Verband unterhält ordentlicherweise ein Sekretariat, dessen Obliegenheiten durch die Geschäftsleitung geregelt werden. Der Verbandssekretär braucht nicht Mitglied des Verbandes zu sein.

## C. DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ

### § 23 Präsidentenkonferenz

Der Präsidentenkonferenz gehören die Präsidenten aller Sektionen an.

Sie tritt einmal jährlich, sowie auf Beschluss der Geschäftsleitung oder auf Antrag von mindestens 3 Sektionen zusammen.

Sie berät wichtige personalpolitische Anliegen und hat ein Antragsrecht an die Geschäftsleitung.

## D. DIE RECHNUNGSREVISOREN

### § 24 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Verbandsrechnung und erstatten zuhanden der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht.

Bei der Wahl der Rechnungsrevisoren sind die verschiedenen Sektionen abwechslungsweise zu berücksichtigen.

## **V. Kassa und Rechnungswesen**

### **§ 25 Kassa und Finanzkompetenz**

Die Verbandskasse wird durch die Mitgliederbeiträge, Solidaritätsbeiträge und durch Zuwendungen gespiesen.

Nicht budgetierte Ausgaben kann die Geschäftsleitung bis zu Fr. 20'000.— per Jahr beschliessen.

### **§ 26 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge umfassen einen Kantonal- und für Mitglieder einer Sektion einen Sektionsbeitrag.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Kantonalbeiträge der Mitglieder und von Sektionen werden jeweilen durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt; sie sind in der Regel nach den Gehaltsansätzen der Mitglieder abzustufen.

Durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung kann der Verbandsbeitrag für einzelne Mitgliederkategorien besonders geregelt werden.

Eintretende Mitglieder haben den laufenden Halbjahresbeitrag zu entrichten; austretende Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Sektionsbeiträge werden durch die Sektionen festgesetzt.

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge (Kantonal- und Sektionsbeiträge) ist Sache des Kantonalverbandes.

### **§ 27 Aufteilung der Verbandsbeiträge**

Die Verbandsbeiträge werden auf den Kantonalverband und die Sektionen verteilt. Über die Aufteilung entscheidet die Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der beidseitigen Bedürfnisse.

Die eingegangenen Sektionsbeiträge werden den Sektionen quartalsmässig ausbezahlt.

### **§ 28 Entschädigung der Verbandorgane**

Die Entschädigungen an die Verbandsorgane werden durch die Geschäftsleitung festgesetzt.

### **§ 29 Haftung des Verbandes**

Für die Verpflichtung des Verbandes haftet nur dessen Vermögen; jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## **VI. Urabstimmung**

### **§ 30 Einberufung durch die Mitglieder**

Ein Zehntel aller Mitglieder, die sich mindestens auf drei Sektionen verteilen, kann durch schriftliche Eingabe an die Geschäftsleitung die Urabstimmung über irgendeine Verbandsangelegenheit verlangen.

### **§ 31 Durchführung**

Die Urabstimmung wird in der Weise vorgenommen, dass jedem Verbandsmitglied bzw. jedem Mitglied einer bestimmten Kategorie (z.B. GAV-Unterworfene, Pensionierte, etc.) ein Stimmzettel zugestellt wird; diese Stimmzettel müssen innert einer bestimmten Frist beim Sekretariat wieder eingelangt sein, welche die Ausmittlung des Resultates besorgt; leere oder ungültige Stimmzettel fallen nicht in Berechnung. Im übrigen regelt die Geschäftsleitung das Abstimmungsverfahren.

### **§ 32 Einberufung durch die Abgeordnetenversammlung**

Die Abgeordnetenversammlung ist berechtigt, jederzeit über irgendeinen Gegenstand eine Urabstimmung durchzuführen; sie ist auch befugt, nötigenfalls eine Besammlung aller Mitglieder zu veranlassen und die Obliegenheiten dieser Versammlung festzulegen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Statutenrevision**

Eine Revision dieser Statuten kann durch die Abgeordnetenversammlung beschlossen werden, sofern das Geschäft auf der Traktandenliste steht.

### **§ 34 Auflösung**

Der Verband gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel aller Mitglieder in einer Urabstimmung die Auflösung beschliessen; über die Verwendung des Verbandsvermögens beschliesst die Abgeordnetenversammlung.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Mai 1931 inklusive den Revisionen vom 20. Februar 1932, vom 30. März 1935, vom 22. Mai 1937, vom 30. April 1938, vom 25. September 1948, vom 5. Juli 1952, vom 3. November 1956, vom 23. November 2001 und vom 1. April 2011.

Sie treten mit Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 25. November 2005 am 1. Januar 2006 in Kraft.